

D I E N S T B L A T T DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2023	ausgegeben zu Saarbrücken, 4. Juli 2023	Nr. 24
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Anlage 2

– Fachspezifische Bestimmungen für das Master-Nebenfach „Europäische
Kulturstudien“ in 2-Fächer-Master-Studiengängen

Vom 16. Februar 2023.....

176

Anlage 2

– Fachspezifische Bestimmungen für das Master-Nebenfach „Europäische Kulturstudien“ in 2-Fächer-Master-Studiengängen

Vom 16. Februar 2023

Die Philosophische Fakultät der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 64 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (Amtsbl. I S. 1566) und auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master- und Aufbaustudiengänge sowie Zertifikate vom 8. Juni 2017 (Dienstbl. S. 354), geändert durch die Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master- und Aufbaustudiengänge sowie Zertifikate vom 7. Dezember 2017 (Dienstbl. S. 54) folgende Fachspezifischen Bestimmungen für das Master-Nebenfach „Europäische Kulturstudien“ in 2-Fächer-Master-Studiengängen erlassen, die nach Zustimmung des Senats und des Universitätspräsidiums der Universität des Saarlandes hiermit verkündet werden.

§ 29 Grundsätze

Die Durchführung des Master-Nebenfachs „Europäische Kulturstudien“ fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultät für Master-Studiengänge.

§ 30 Prüfungsleistungen

(1) Im Rahmen des Studiums des Master-Nebenfachs „Europäische Kulturstudien“ wird jedes Modul mit mindestens einer Prüfungsleistung abgeschlossen. Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen in der Regel Klausuren und Haus- oder Seminararbeiten, mündliche Prüfungsleistungen umfassen in der Regel Referate, Seminarvorträge, Einzel- oder Gruppenprüfungen.

(2) In die Berechnung der Fachendnote für das Master-Nebenfach „Europäische Kulturstudien“ gehen die besten 50% der Modulnoten ein.

§ 31 Struktur des Studiums und Studienaufwand

(1) Das Studium des Master-Nebenfachs „Europäische Kulturstudien“ im 2-Fächer-Master-Studiengang umfasst 27 CP.

(2) Module, die sich inhaltlich bzw. hinsichtlich Lernzielen und Kompetenzerwerb mit Modulen des Hauptfaches überschneiden, können nicht eingebracht werden.

Module bzw. Modulelemente, die den jeweils absolvierten grundständigen Studienfächern der Universität des Saarlandes oder äquivalenten Studienfächern anderer Hochschulen inhaltlich bzw. hinsichtlich Lernzielen und Kompetenzerwerb zuzuordnen sind, können nicht eingebracht werden.

Im Wahlpflichtbereich 1 "Sprachen in Europa" dürfen gleiche Kompetenzen nicht doppelt erworben werden. Dies betrifft Sprachen, die bereits als Herkunftssprachen oder im Rahmen der schulischen bzw. universitären Bildung erlernt wurden.

Soweit keine anderen Nachweise vorliegen, gilt für im Rahmen der schulischen Bildung erlernte Sprachen das Niveau A2 nach drei Lernjahren, das Niveau B1 nach vier Lernjahren

und das Niveau B2 nach fünf Lernjahren als erreicht.

Für die historischen Sprachen gelten die Äquivalenzlisten der Klassischen Philologie der Universität des Saarlandes.

§ 32

Internationale Variante - Doppelabschluss

(1) In Verbindung mit dem erweiterten Hauptfach Romanistik - Italienisch kann die internationale Variante im Doppelabschlussstudium mit der Università per Stranieri di Siena belegt werden.

(2) Studierende im Doppelabschlussprogramm werden sowohl an der Universität des Saarlandes als auch an der Università per Stranieri di Siena in den italienischen Studiengang „Corso di Laurea Magistrale in Scienze linguistiche e comunicazione interculturale – Didattica dell'italiano a stranieri (LM39)“ oder in den Studiengang „Competenze testuali per l'editoria, l'insegnamento e la promozione turistica – Competenze testuali per l'editoria (LM14)“ eingeschrieben.

(3) Bei erfolgreichem Abschluss des internationalen Studienprogramms ist die Absolventin oder der Absolvent berechtigt, in der Bundesrepublik Deutschland den akademischen Grad „Master of Arts (M.A.)“ und in Italien den akademischen Titel „laurea magistrale“ zu führen.

(4) Es gelten die besonderen Bestimmungen der Kooperationsvereinbarung zwischen der Universität des Saarlandes und der Università per Stranieri di Siena.

§ 33

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 6. Juni 2023



Der Universitätspräsident
(Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt)